

Donald Deutschmann
Germanenstraße 11
[11111] Berlin

Herrn Barni Behördenmann
Ausländerbehörde Teufelsberg
Täuscherstraße 6
[66666] Teufelsberg

Einschreiben

Berlin, 10. März 2014

**Mein Staatsangehörigkeitsausweis vom 3.1.2014
Widerspruch**

Sehr geehrter Herr Behördenmann,

am 3. Januar 2014 unterzeichneten und/oder übergaben Sie in Ihrer Kompetenz als Beauftragter der Staatsangehörigkeitsbehörde meiner Person Donald Deutschmann den oben genannten Staatsangehörigkeitsausweis.

In dieser Urkunde heißt es wörtlich:

„... Donald Deutschmann ... ist deutsche(r)
Staatsangehörige(r).“

Diese Angabe ist falsch und ihr wird hiermit widersprochen.

Mit dem Einreichen des Antrages auf einen Staatsangehörigkeitsausweis und der beglaubigten Familiendokumente wurde die Abstammung des Mannes Donald aus der Familie Deutschmann (Vater Dankwart Deutschmann, geb. 01. Januar 1931 im Bundesstaat Preußen, Großvater Dagobert

Deutschmann, geb. 04. April 1904 im Bundesstaat Preußen)
zweifelsfrei nachgewiesen.

Der anzuwendenden gesetzlichen Regelung: § 4 Abs. 1, Halbsatz
1, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli
1913 wurde entsprochen.

In eben diesem Gesetz ist in § 3 festgelegt, welche
Staatsangehörigkeit man durch Abstammung – siehe § 4 –
erlangt, nämlich die in einem Bundesstaat.

Somit trifft für meine Person § 1, Halbsatz 1 desselben
Gesetzes (RuStAG, Stand 1913) zu:
„Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem
Bundesstaat ... [besitzt.]“

Diese gesetzliche Regelung findet sich auch in Art. 116, Abs
1, des Grundgesetzes, die für Sie eine zwingende Vorgabe
darstellt.

Danach unterscheidet die BRD zwischen Deutschen mit deutscher
Staatsangehörigkeit und Deutschen ohne deutsche
Staatsangehörigkeit. Beide Bezeichnungen beziehen sich
ausdrücklich auf Art. 116, Abs 1.

Die Tatsache, daß Sie meiner Person statt der nachgewiesenen
Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat die „deutsche
Staatsangehörigkeit“, die nach der Definition der BRD-
Verwaltung der Reichsangehörigkeit entspricht, die Adolf
Hitler am 05.02.34 völkerrechtswidrig eingeführt hat,
bescheinigen, stellt eine empfindliche Rechtsverletzung dar.

Außerdem stehen Ihrer Vorgehensweise u. a. folgende
gesetzliche Regelungen entgegen:

Art. 25, GG,

Art. 123, Abs. 1, GG,

Art. 139, GG,

Art. 4c, Europ. Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit,
Art. 15, Abs 2, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte etc.

Dazu kommen verschiedene Verordnungen, die für die
Verwaltung, in dessen Auftrag Sie arbeiten (die
Bundesrepublik Deutschland) gelten. Auf diese wird ggf. an
anderer Stelle eingegangen werden.

Sie als Beauftragter der Staatsangehörigkeitsbehörde haben
demnach die Möglichkeit, die Nachweise (hier:
Staatsangehörigkeitsausweis) entsprechend der nachgewiesenen
Staatsangehörigkeit auszustellen.

Da meine Person Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit
ist, müßte die korrekte Bezeichnung lauten:

**Donald Deutschmann ist Deutscher mit Staatsangehörigkeit im
Bundesstaat Preußen.**

oder allgemeiner:

**Donald Deutschmann ist deutscher Staatsangehöriger in einem
Bundesstaat.**

oder:

**Donald Deutschmann ist Deutscher und besitzt die
Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat.**

Eine solche Formulierung wäre auch konform mit den
Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.7.1973
(2 BvF 1/73) und vom 21.10.1987 (2 BvR 373/83).

Meine Person fordert Sie auf, den Staatsangehörigkeitsausweis
entsprechend zu korrigieren und bittet um Ausstellung eines
entsprechenden neuen Dokumentes.

(Ferner ist der EStA-Registerauszug im Punkt „Sachverhalt - Erworben durch“ zu korrigieren. Nach der korrekten Wiedergabe der Blutlinie der Familie Deutschmann ist es – gelinde gesagt – kühn, meine Person als Kind ausländischer Eltern zu bezeichnen und damit § 4, Abs. 3 StAG als Begründung für den Erwerb zu nennen. Richtig muß es heißen: „Geburt (Abstammung), § 4 Abs.1 RuStAG.)

Diesen Absatz nur bei Notwendigkeit

Sollten aus Ihrer Sicht Einwände gegen diese Darstellung bestehen, so bittet meine Person um entsprechende gesetzliche Begründung.

Andernfalls sollte der Ausstellung einer korrekten Urkunde nichts im Wege stehen. Der am 03.01.2014 erhaltene Staatsangehörigkeitsausweis verbleibt zur Beweissicherung einstweilen bei meiner Person.

Ihrer geschätzten Antwort sieht meine Person erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Donald Deutschmann